

Frau Präsidentin  
des Bundesrates  
Ana Blatnik  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 18. Dezember 2014  
GZ. BMF-310102/0007-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3033/J-BR/2014 vom 4. November 2014 der Bundesräte Hermann Brückl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Veranlagung des Jahres 2014 kann erst ab 2015 vorgenommen werden. Die Lohnzettel werden erst nach Jahresende den Abgabenbehörden übermittelt, zudem kann eine Arbeitnehmerveranlagung bis zu fünf Jahre im Nachhinein durchgeführt werden. Daher ist derzeit nur eine grobe Schätzung der Anzahl der Personen, die für 2014 einen Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag erhalten werden, möglich.

Basierend auf den Daten der Vorjahre ist anzunehmen, dass rund 200.000 Personen den Alleinerzieherabsetzbetrag und rund 350.000 Personen den Alleinverdienerabsetzbetrag erhalten werden.

Zu 3. und 4.:

Da die Lohnzettel des laufenden Jahres erst nach Jahresende übermittelt werden, kann hierzu keine nähere Aussage getroffen werden.

Für das Jahr 2013 wurde der Alleinerzieherabsetzbetrag bei rund 50.000 Personen unterjährig am Lohnzettel berücksichtigt; der Alleinverdienerabsetzbetrag wurde 2013 bei rund 80.000 Personen bereits am Lohnzettel berücksichtigt.

Zu 5.:

Die Familienbeihilfe wurde per 30. Juni 2014 in der nachstehenden Anzahl von Fällen mit dem Berufscode „Schüler“ eingestellt:

| <b>Bundesland</b> | <b>Anzahl</b> |
|-------------------|---------------|
| Burgenland        | 742           |
| Kärnten           | 742           |
| Niederösterreich  | 2.262         |
| Oberösterreich    | 1.941         |
| Salzburg          | 778           |
| Steiermark        | 1.649         |
| Tirol             | 890           |
| Vorarlberg        | 527           |
| Wien              | 2.714         |
| <b>Summe</b>      | <b>12.245</b> |

Es kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, ob das Schulende dafür ausschlaggebend war oder ob andere Gründe für den Wegfall des Familienbeihilfenanspruches vorlagen, da diesbezüglich keine automatisierte Auswertung vorgenommen werden kann.

Zu 6. und 7.:

Sollte ein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag am Lohnzettel berücksichtigt worden sein, die Voraussetzungen dafür aber wegfallen, so ist nach § 41 Abs. 1 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 eine Veranlagung durchzuführen. Diese kann aber erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Daher sind für das laufende Jahr noch keine Daten verfügbar.

Zu 8. bis 10.:

Es ist statistisch nicht nachweisbar, dass es zu auffälligen Minderauszahlungen gekommen ist. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass vereinzelt derartige Härtefälle

auftreten können. Familien sind uns im Bundesministerium für Finanzen jedoch ein sehr wichtiges Anliegen, daher wird diese Thematik im Rahmen der Arbeiten zur Steuerreform diskutiert werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

|   |  |  |
|---|--|--|
| <br><b>BUNDESMINISTERIUM<br/>FÜR FINANZEN</b> | Prüfhinweis  | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a> |
|   | Datum/Zeit   | 2015-01-02T09:22:10+01:00  |
| Untersigner                                   | serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen,<br>C=AT   |  |
| Signaturwert                                  | a1R+VCWZlgWbnxzz+nYct1xLYjmm2xw7/p/iVRAUNeeAJGIOMV1QGwD7qiqprsD<br>eaiqpAVzZCYFF5cyZpgRL7RXacEJsAvE+RbYZ/5ZmqNaCgTwE+06L61NpZrCnzN<br>m+24183eeSbkzwmFgDjrQuQFIbpXZa+gcf+C0IVcKspE/kXeGFvSMnGSLfWqw64<br>LRFnpl0vE+cshwcQYRRAE0UAYiS/7YX4726wN8mfqFOPF+PX8CgiVksXlMgkW/v<br>kqQd+uy9BMNaUMK1RS/orOvCtUas8suKPbdvlZtdky818pV1Eq2UrE81JNUKopj<br>nZkKn9UISsHg97KkwkeFtGI34uw== |  |
| Aussteller-Zertifikat                         | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-<br>Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,<br>C=AT   |  |
| Serien-Nr.                                    | 956662   |  |
| Dokumentenhinweis                             | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |